

Zusatzleistungen des Arbeitgebers für Mitarbeiter

Arbeitgeber verfügen über gewisse Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern Zusatzleistungen, z.B. für treue Dienste, gute Arbeitsleistung etc. zukommen zu lassen. Besonders beliebt sind steuerfreie Zusatzvergütungen.

Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen für besondere persönliche Ereignisse des Arbeitnehmers die bis zu einem Wert von 40,00 Euro (incl. Umsatzsteuer) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden dürfen. Dabei handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag, sondern um eine Regelung, die bei Vorliegen von besonderen persönlichen Ereignissen mehrfach im Jahr oder gar in einem Kalendermonat ausgeschöpft werden kann.

Sachgutscheine / Sachwerte

In jedem Monat kann dem Arbeitnehmer ein Geschenk (-gutschein) bis zur Freigrenze von 44 Euro (incl. Umsatzsteuer) als steuerfreier Sachbezug überreicht werden. Gutscheine für's Kino, Drogerie, Kaufhaus u.a.

Essenszuschüsse

Unmittelbare Essenszuschüsse des Arbeitgebers für das Essen seiner Mitarbeiter in Kantinen, Gaststätten oder auch Restaurant-Schecks sind steuerfrei, sofern der Kostenanteil des Arbeitnehmers mindestens so hoch ist wie der amtliche Sachbezugswert (Mittagessen ab 2014 arbeitstäglich 3,00 Euro). Der amtliche Sachbezugswert kann statt der Zuzahlung des Arbeitnehmers pauschal mit 25% vom Arbeitgeber versteuert werden.

Bewirtung

Der Chef kann seiner Belegschaft am Arbeitsplatz steuerfrei Genussmittel und Getränke wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Obst, Süßigkeiten etc. in kleinen Mengen zur Verfügung stellen.

Die Bewirtung von Mitarbeitern anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes ist bis zu höchstens 60,00 Euro steuerfrei (Angemessenheitsfreigrenze)..

Betriebsfeiern

Der Arbeitgeber kann die Belegschaft zweimal jährlich zu Betriebsausflügen, Jubiläumsfeiern etc. einladen, hierbei sind 110,00 Euro (incl. Umsatzsteuer) pro Mitarbeiter (einschließlich Angehörige) steuerfrei. Dabei Inbegriffen sind Verpflegung, Fahrtkosten, Eintrittskarten sowie kleine Geschenke ohne bleibenden Wert. Ab einem Betrag von 110,01 Euro ist jedoch der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Kinderbetreuungskosten

Der Arbeitgeber kann die Kosten für die Betreuung der nichtschulpflichtigen Kinder seiner Mitarbeiter im Kindergarten steuerfrei übernehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen staatlichen oder privaten Kindergarten handelt oder um eine extra hierfür bezahlte Tagesmutter.

Reisekostenersatz

Mitarbeitern, die zu betrieblichen Zwecken mit ihrem Kfz unterwegs sind, kann der gefahrene Kilometer mit 0,30 Euro steuerfrei erstattet werden.

Betriebliche Altersvorsorge

Der Arbeitgeber kann für den Arbeitnehmer Beiträge in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse bzw. in eine Direktversicherung einzahlen.

Diese Beiträge des Arbeitgebers sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze-West steuer- und sozialversicherungsfrei. Somit ergibt sich für 2014 ein steuer- und sv-freier Höchstbetrag von 2.856,00 Euro p.a./ 238,00 p.m. (= 4% von 71.400,00 Euro).

Die Steuerfreiheit der Beträge wird in allen drei Durchführungswegen auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine lebenslange Altersvorsorge vorsehen. Diese Rente unterliegt dann der nachgelagerten Besteuerung.

Zinsloses Darlehen

Plant einer der Arbeitnehmer eine größere Anschaffung, ist der Vorteil des zinslosen Darlehens mit einem maximalen Darlehensbetrag von 2.600,00 Euro steuerfrei. Bei höheren Darlehensbeträgen, wenn der Zinssatz nicht über 5% liegt.

Unverschuldet in Not

Gerät ein Arbeitnehmer durch Krankheit oder Unglücksfälle im persönlichen Umfeld unverschuldet in Not, kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter mit einem Betrag von bis zu 600,00 € steuerfrei unterstützen. Voraussetzung ist, dass möglichst eine Arbeitnehmervertretung auch nach den gesamten persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers und seiner Familie entscheidet.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitgeber dürfen zur betrieblichen Gesundheitsförderung 500,00 € jährlich steuerfrei je Mitarbeiter aufwenden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen entsprechend der gesundheitsfachlichen Bewertung der Krankenkassen. (z.B. Massagen, Rückenkonzepte u.a.)

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-und Nachtarbeit

Arbeitgeber können durch steuerfreie Zuschläge einen finanziellen Anreiz schaffen, die Arbeitnehmer in Zeiten zu beschäftigen, da sie gewöhnlich Freizeit und Erholung mit den Familien verbringen sollten. Die Zuschläge sind unterschiedlich gestaffelt bei einem Stundenlohn von max 25,00 €. (u.a. Sonntagszuschlag 50%, Feiertagszuschlag 125 % s. §3b EStG)

Erholungsbeihilfen

Dies sind Leistungen des Arbeitgebers, welche zweckgebunden zu Erholungszwecken des Arbeitnehmers und seiner Familie vor Urlaubs-/Kurantritt ausgezahlt werden.

Die Steuer-freiheit für die Arbeitnehmer beschränkt sich auf die vom Arbeitgeber mit 25 % pauschalbesteuerten Höchstbeträge:

Arbeitnehmer 156,00 € , Ehegatte 104,00 €, je zum Haushalt gehörendem unterhaltsberechtigtem Kind 52,00 € im Jahr.